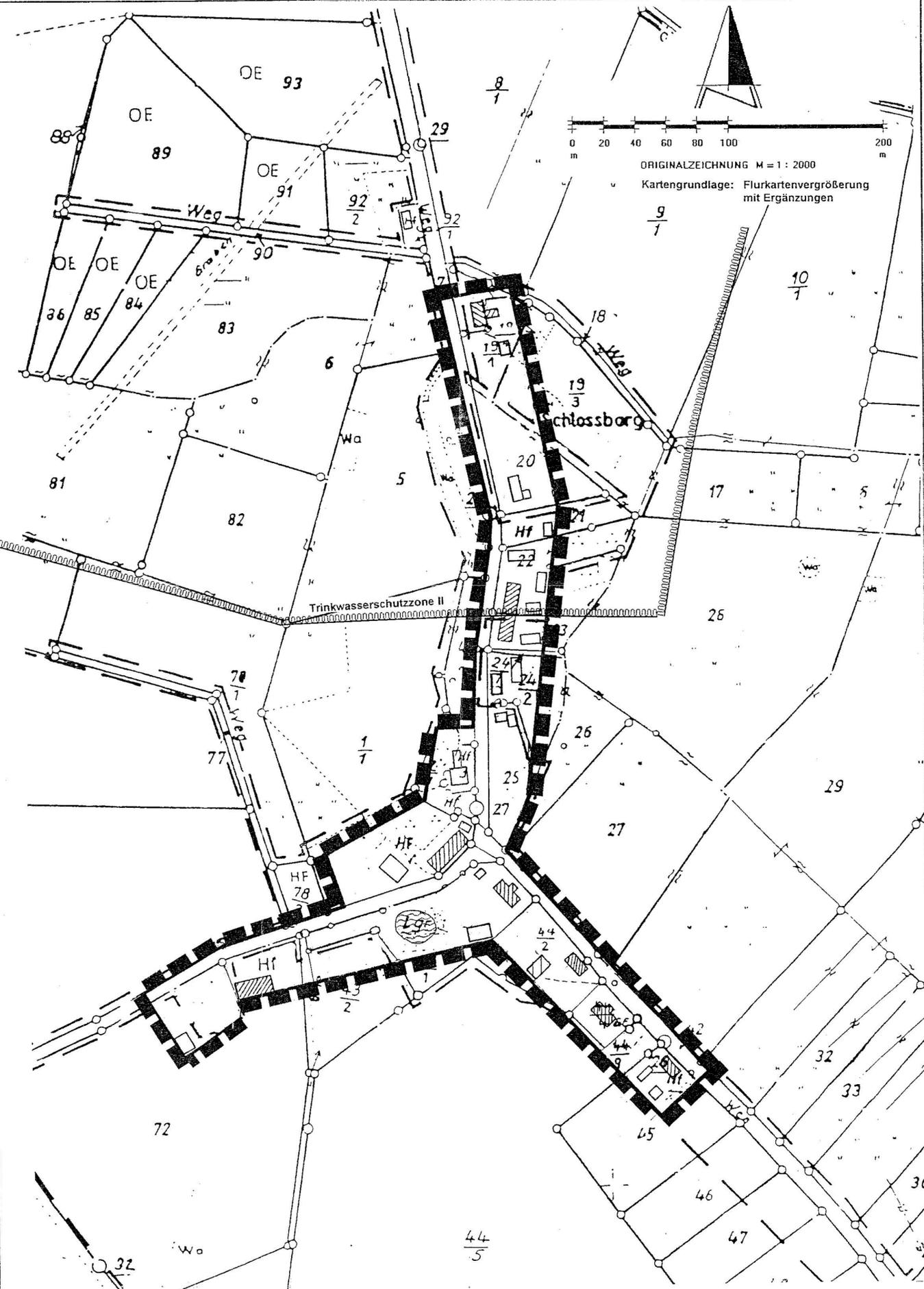


# INNENBEREICHSSATZUNG NEUHOF



# SATZUNG DER GEMEINDE PARKENTIN-BARTENSHAGEN

NACH § 34 Abs. 4 SATZ 1 Nr. 1 UND 3 (INNENBEREICHSSATZUNG)  
FÜR DEN ORTSTEIL NEUHOFF, SÜDLICH VON PARKENTIN

- über
- die Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1) sowie
  - die Abrundung der Gebiete unter Einbeziehung einzelner Außenbereichsgrundstücke (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3)

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) und des § 4 Abs. 2a des Wohnungsbau-Erleichterungsgesetzes vom 17. Mai 1990 (BGBl. I S. 926), geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 28. 04. 1994 und mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Bad Doberan folgende Satzung für den Ortsteil NeuhoF erlassen:

**§ 1**  
Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der im Zusammenhang bebauten Ortsteil (§ 34 BauGB) umfasst die Gebiete, die innerhalb des in der nebenstehenden Karte eingezeichneten Geltungsbereichs liegen.  
(2) Die nebenstehende Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2**  
Festsetzungen zur Bebauung

Die in den Geltungsbereich der Satzung einbezogenen Flächen dienen ausschließlich dem Wohnungsbau.

**§ 3**  
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Genehmigung durch den Landrat des Landkreises Bad Doberan in Kraft.

## PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Innenbereichssatzung
- Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung (Trinkwasserschutzzone)

## Hinweise:

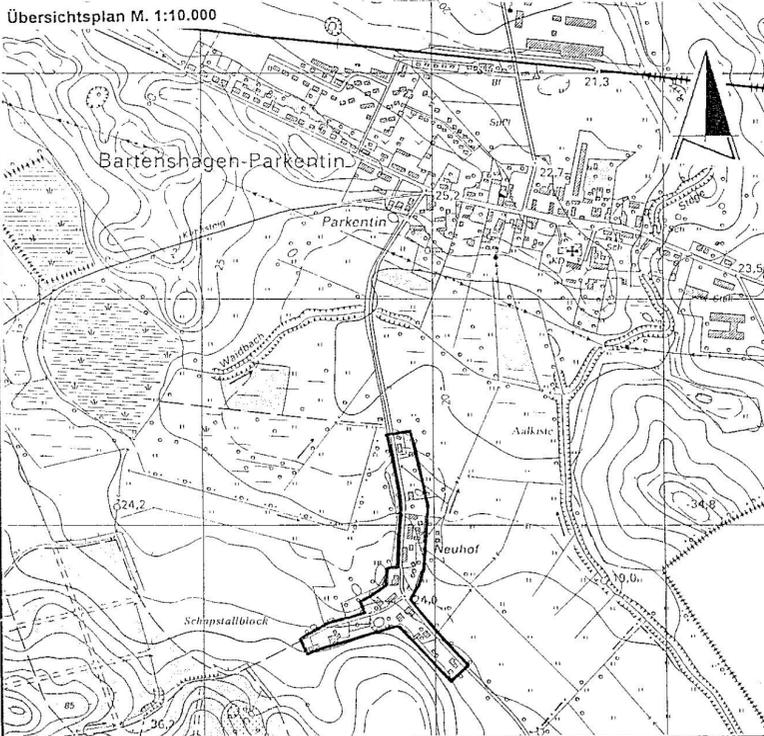
- Aus archäologischer Sicht sind Funde möglich. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V (Gvbl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 23 vom 28. 12. 1993, S. 975 ff.) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden (vgl. § 11 Abs. 3).
- Der Geltungsbereich der Innenbereichssatzung liegt vollständig in der Trinkwasserschutzzone III und der nördliche Teil zusätzlich in der Trinkwasserschutzzone II der Grundwasserfassung NeuhoF. Es gelten die damit verbundenen Verbote und Beschränkungen.

Planverfasser :

**APR** Architektur- und Planungsbüro Dr. Mohr  
Planungsbüro für Flächennutzungspläne, Bebauungspläne und Rahmenplanungen  
Dr.-Ing. Frank Mohr  
Architekt BDA & Stadtplaner SRL 514/15-91-ald  
Rosa-Luxemburg-Str. 19, 18055 Rostock, Tel.: 454219, Fax.: 4934727

## VERFAHRENSVERMERKE

- Der Entwurf der Satzung hat in der Zeit vom 23. 03. 1994 bis zum 13. 04. 1994 öffentlich ausgelegen.  
Parkentin, 10. 05. 1994 (Siegel) Kalweit Bürgermeisterin
- Die berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 07. 03. 1994 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.  
Parkentin, 10. 05. 1994 (Siegel) Kalweit Bürgermeisterin
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 28. 04. 1994 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.  
Parkentin, 10. 05. 1994 (Siegel) Kalweit Bürgermeisterin
- Die Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Bartenshagen wurde am 28. 04. 1994 von der Gemeindevertretung beschlossen.  
Parkentin, 10. 05. 1994 (Siegel) Kalweit Bürgermeisterin
- Die Genehmigung der Satzung wurde gem. § 246 a Abs. 1 Satz 1 Ziff. 4 BauGB mit Erlaß des Landrates des Landkreises Bad Doberan vom 07. 11. 1994, Az.: II 80 3020 13051006 (§ 34) - mit Maßgaben und Auflagen - erteilt.  
Parkentin, 10. 05. 1994 (Siegel) Kalweit Bürgermeisterin
- Die Maßgaben und Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 13. 02. 1995 erfüllt. Die Maßgaben- und Aufgabenerfüllung wurde mit Erlaß des Landrates des Landkreises Bad Doberan vom 15. 03. 1995, Az.: II 80 3020 13051006 bestätigt.  
Parkentin, 03. 04. 1995 (Siegel) Kalweit Bürgermeisterin
- Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.  
Parkentin, 03. 04. 1995 (Siegel) Kalweit Bürgermeisterin
- Die Erteilung der Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 05. 04. 1995 bis zum 11. 04. 1995 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.  
Parkentin, 03. 04. 1995 (Siegel) Kalweit Bürgermeisterin



## Parkentin/Bartenshagen

Kreis Bad Doberan / Land Mecklenburg-Vorpommern

### Innenbereichssatzung für den Ortsteil NeuhoF südlich von Parkentin

Parkentin/Bartenshagen, 13. 02. 1995 Kalweit Bürgermeisterin